

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat dem Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD), Schillerstraße 20, 89077 Ulm, mit Bescheid vom 21.03.2022, Az.: RPT0541-8823-100/4/1, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung" von Dezember 2019

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 24.03.2022

Internetfassung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Zweckverband Thermische Abfallverwertung
Donautal (TAD)
(nicht veröffentlicht)
Schillerstraße 20
89077 Ulm

Tübingen 21.03.2022

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen RPT0541-8823-100/4/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Vorhaben: Änderung des Überwachungskonzepts des Müllbunkers 1 (Entfall Vakuumüberwachung) und Erweiterung der Betriebsweise der Krananlage in den Müllbunkern
- Betreiberin: FUG Fernwärme Ulm GmbH
- Standort: Siemensstraße 1, 89079 Ulm
- Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG
- Einstufung: Nummern 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
Nummern 8.1.1.1 und 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bezug: Antrag vom 12.11.2021, zuletzt ergänzt am 22.02.2022
- Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (Fertigung 2)

Sehr geehrter (nicht veröffentlicht),
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.11.2021, eingegangen am 12.11.2021, zuletzt ergänzt am 22.02.2022, ergeht folgende

1. Entscheidung

- 1.1 Auf Antrag erteilt das Regierungspräsidium Tübingen dem Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD), Schillerstraße 30, 89077 Ulm – im Folgenden Antragsteller – für das Müllheizkraftwerk (MHKW) in der Siemensstraße 1, 89079 Ulm, Flurstück 7120, Gemarkung Ulm, die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

die Dichtigkeit von Müllbunker 1 bei einem Ausfall von einem oder mehreren Feldern der Vakuumüberwachung mit nachstehenden Maßnahmen zu überwachen.

Das neue Überwachungskonzept von Müllbunker 1 auf der Basis eines Grundwassermonitorings umfasst folgendes:

- Die Vakuumüberwachung wird bei den anstehenden Sanierungsarbeiten bestmöglich geschützt.
- Die einzelnen Felder der Vakuumüberwachung bleiben in Betrieb, solange diese funktionieren.
- Zur Kontrolle und Dokumentation der Dichtheit des Müllbunkers 1, wird für den Zustrom die bestehende Grundwassermessstelle 1 (GWM 1) verwendet. Für den Abstrombereich wird eine neue Grundwassermessstelle 3 (GWM 3) errichtet.
- Die Eignungsprüfung der neu zu installierenden GWM 3 ist entsprechend DWA A-908 durchzuführen.
- Die GWM 3 wird vor Beginn der Sanierungsarbeiten am Müllbunker 1 gemäß den Vorgaben des Ingenieurbüros Schirmer hergestellt und vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten beprobt.

- Die GWM 3 wird 6 Monate nach Abschluss der Sanierungsarbeiten am Müllbunker 1, unabhängig ob die bestehende Vakuumüberwachung noch in Betrieb ist, beprobt.
- Solange die Vakuumüberwachung in Betrieb ist, findet die Beprobung der GWM 3 alle 5 Jahre im Zuge der fünfjährigen AwSV-Prüfung zusätzlich statt.
- Nach dem Ausfall oder Ansprechen der Vakuumüberwachung Feld 1 – 8 wird die Vakuumüberwachung abgeschaltet und durch das Grundwassermonitoring analog dem des Müllbunkers 2 ersetzt.

Die an GWM 3 entnommenen Proben werden in diesem Fall auf die beantragten Parameter analysiert.

Die zu analysierenden Parameter sowie die Analyseverfahren für das Grundwassermonitoring entsprechen den Festsetzungen in der Änderungs-genehmigung Erweiterung Müllbunker und Entladehalle vom 22.01.2019, Az. 54.1/51-18/8823.12-1/Zweckv. TAD/Müllbunker, insbesondere Nebenbestimmungen 2.2.4 und 2.2.5.

- Nach dem Ausfall oder Ansprechen der Vakuumüberwachung Feld 9 – 12, wo die Außenwände begangen werden können, wird die Vakuumüberwachung abgeschaltet und durch tägliche Kontrollgänge ersetzt.

Die Änderung umfasst weiterhin den Automatikbetrieb der gemeinsamen Krananlage von Müllbunker 1 und Müllbunker 2.

- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.3 Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
- 1.4 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.5 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Der Beginn und das Ende der Instandhaltungsarbeiten an Müllbunker 1 sind dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen.
- 2.1.2 Eine Beschädigung der Vakuumüberwachung oder in den Bunker 1 eindringendes Grundwasser ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich mitzuteilen.

2.2 Wasserrecht

- 2.2.1 Die Analyseergebnisse der Grundwasserproben sind unmittelbar nach Erhalt dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen und zusätzlich in den Jahresbericht nach § 31 Absatz 1 BImSchG aufzunehmen.
- 2.2.2 Sofern die Analyseergebnisse der Grundwasserproben im Zu- und Abstrom signifikant abweichen, sind diese vom Labor zu bewerten und dem Regierungspräsidium Tübingen kurzfristig vorzulegen.
- 2.2.3 Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, die Anzahl der Grundwasserproben insgesamt sowie den Umfang der Analyseparameter bei teilweise oder ganz ausgefallener Vakuumüberwachung anzupassen.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage und Antragstellung

Der Antragsteller betreibt in der Siemensstraße 1 in 89079 Ulm ein Müllheizkraftwerk. Darin werden Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Antragstellers unterliegen oder vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sowie Deponiesickerwasser und Deponiesickerwasserkonzentrate aus dem Verbandsgebiet unter Energiegewinnung durch Verbrennung thermisch behandelt.

Im Müllbunker werden ausschließlich feste bzw. stichfeste Abfälle gelagert. Dennoch wurde für den Müllbunker mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des Restmüllheizkraftwerks vom 05.03.1997, Az. 72-3/8823.12-1/AEA Ulm III, eine Vakuumüberwachung am Müllbunker gefordert und installiert. Diese besteht aus einer doppelwandigen Systemabdichtung (Vakuumüberwachung)

samt Schutzbeton und einem „Berliner Verbau“ zum Schutz des Schutzbetons/Vakuumüberwachung.

An dem „Berliner Verbau“ am bestehenden Müllbunker 1 müssen Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Im Zuge dieser Arbeiten oder zu einem späteren Zeitpunkt kann es zu einer irreparablen Beschädigung bzw. einem Ausfall von einzelnen Feldern der Vakuumüberwachung kommen.

Für den Fall, dass ein oder mehrere Felder der Vakuumüberwachung ausfallen, soll das Überwachungskonzept zur Kontrolle der Dichtigkeit von Müllbunker 1 geändert werden.

Der Antragsteller hat mit Unterlagen vom 12.11.2021, eingegangen am 12.11.2021 und zuletzt ergänzt am 22.02.2022, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigelegten Antragsunterlagen beschrieben.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.1.2 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV in Verbindung mit den Nummern 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) mit folgender Abweichung durchgeführt:

Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens, wurde auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG hin, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist der Fall, da das Vorhaben mit keinen baulichen Veränderungen verbunden ist und sämtliche Stoffströme zu und von der Anlage unverändert bleiben. Es werden keine zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen, Gerüchen sowie keine zusätzlichen Lärmemissionen erwartet.

3.2.1.3 Beteiligung anderer Behörden

Nach § 10 Absatz 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt.

Angehört wurden die Stadt Ulm für die Belange der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sowie die Feuerwehr Ulm.

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt außerdem die Belange der Höheren Immissionsschutz-, Abfallrechts-, Wasserschutz- und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.1).

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

3.2.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben war nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG).

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG vom 9. März 2022 bis zum 23. März 2022 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG folgende:

Der Vorhabenstandort liegt im Gewerbe- und Industriegebiet Donautal. Das Gebiet ist aufgrund der vorhandenen gewerblichen und industriellen Nutzung als vorbelastet einzustufen. Es erfolgen keine baulichen Veränderungen.

Durch den Betrieb sind keine Stoffeinträge in den Boden und damit keine Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion zu erwarten.

Mit Ausnahme der Einrichtung einer dritten Grundwassermessstelle erfolgt keine Gewässernutzung oder ein Eingriff in Gewässer. Für das Änderungsvorhaben wird kein zusätzliches Wasser benötigt und es erfolgt auch kein Schadstoffeintrag in Gewässer. Die bestehende Grundwassermessstelle im Zustrom des Müllheizkraftwerks, welche für die Überwachung für Müllbunker 2 installiert wurde, wird auch für die Überwachung von Müllbunker 1 genutzt. Für die neue Grundwassermessstelle 3 im Abstrombereich von Müllbunker 1 ergeht eine separate wasserrechtliche Erlaubnis.

Das geplante Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der Luftschadstoffe. Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Immissionssituation in der Umgebung der Anlage sind nicht zu erwarten.

Das im Untersuchungsgebiet liegende FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ sowie die Naturschutzgebiete „Lichternsee“ und „Gronne“ werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Das neue Überwachungskonzept stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvorausset-

zungen sicherzustellen. Mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieser Entscheidung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Änderung des Überwachungskonzepts des Müllbunkers 1

Das neue Überwachungskonzept sieht eine Ausweitung des bei der Errichtung von Müllbunker 2 eingeführten Grundwassermonitorings im Ober- und im Unterstrom (Nebenbestimmungen 2.2.3 der Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 22.02.2019) durch die Einrichtung einer dritten Grundwassermessstelle für den Abstrom des Müllbunkers 1 vor. Das Konzept der alternativen Dichtheitsüberwachung für den Müllbunker 1 kommt dann zum Tragen, wenn entweder im Zuge der Instandhaltungsarbeiten des „Berliner Verbaus“ im Müllbunker 1 oder durch andere später auftretende Gründe die Vakuumüberwachung des Müllbunkers 1 versagen sollte.

Dem geänderten Überwachungskonzept wird zugestimmt, da der Müllbunker als „weiße Wanne“ mit einer Stärke von mindestens 1,0 m Stahlbeton ausgeführt ist und grundsätzlich auch ohne Vakuumüberwachung den Anforderungen der aktuell gültigen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die Lagerung von allgemein wassergefährdenden Feststoffen genügt. Das anstehende Grundwasser enthält keine betonaggressiven Inhaltsstoffe.

Der Müllbunker kann deshalb grundsätzlich als dicht angesehen werden.

Die bestehende Vakuumüberwachung geht über den erforderlichen Stand der Technik hinaus und ist im Vergleich mit anderen Bunkeranlagen unüblich. Eine Wiederherstellung einer defekten Vakuumüberwachung wäre nach aller Voraussicht aufgrund erheblichem baulichen Aufwand nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand darstellbar.

Der Müllbunker steht im Grundwasser, weshalb bei einer angenommenen Undichtigkeit nach Wegfall der Vakuumüberwachung Grundwasser in den Müllbunker eindringen und Undichtigkeiten daher erkannt würden.

Das Müllheizkraftwerk liegt nicht in einem Schutzgebiet, so dass sich keine erhöhten Anforderungen nach § 49 AwSV ergeben. Zusammengefasst kann das Grundwassermonitoring des Bunkers 1 als Alternativkonzept zur Vakuumüberwachung als eine Maßnahme zur vorsorglichen über die Anforderungen der AwSV hinausgehenden Sicherstellung der Unschädlichkeit der Mülllagerung angesehen werden.

Die zustimmende Stellungnahme eines Sachverständigen nach AwSV zum neuen Überwachungskonzept liegt vor. Dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts zum

Schutz des Grundwassers ist auch mit dem Alternativkonzept vollständig Rechnung getragen.

Erweiterung der Betriebsweise der Krananlage in den Müllbunkern

Der Betrieb der Krananlagen im Bereich des Müllbunkers ist zusätzlich zu dem bereits genehmigten manuellen und halbautomatischen Betrieb zukünftig auch als vollautomatischer Betrieb (ohne besetzte Krankanzeln) möglich. Der vollautomatische Betrieb der Krananlage wird in der Regel außerhalb der Entladezeiten erfolgen. Über eine Thermografie-Anlage und die ständig besetzte Leitwarte wird eine ständige Überwachung der beiden Müllbunkerabschnitte sichergestellt.

Immissionsschutz

Durch das neue Überwachungskonzept werden die beiden Verbrennungslinien nicht geändert. Die Instandhaltungsarbeiten am Müllbunker 1 bedürfen keiner Genehmigung oder Anzeige. Die Verbrennungsluft (Primärluft) aus dem Müllbunker wird unter Nachströmung der Luft aus der Entladehalle angesaugt. Da keine Änderungen an der Anlage vorgenommen werden, sind auch keine erhöhten Geruchs- oder Lärmemissionen zu erwarten.

Durch den vollautomatischen Kranbetrieb werden die durch die ständig besetzte Warte vorgegebenen Verbrennungsbedingungen nicht verändert. Er hat somit keinen Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage.

Abfall

Die Menge der angelieferten sowie behandelten Abfälle bleibt unverändert.

Arbeitsschutz

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitsvorkehrungen gibt es keine relevanten Änderungen.

4. Gebühren

(nicht veröffentlicht)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

6. Hinweis

- 6.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der GWM 3 ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und wurde mit Entscheidung vom 10.02.2022, Az. 54.1-1/8826/TAD/Grundwassermessstelle GWM 3, erteilt.

7. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, in der Fassung, die sie im Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung hatten, zugrunde:

Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenanzahl
Formblatt 1 Inhaltsübersicht vom 13.08.2021	2
Formblatt 1 Antragsstellung vom 22.02.2022	6
Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen vom 13.08.2021	1
Formblatt 3.1 Emissionen/Betriebsvorgänge vom 13.08.2021	1
Formblatt 4 Lärm vom 13.08.2021	1
Formblatt 5.1 Abwasser/Anfall vom 13.08.2021	1
Formblatt 6.1 Übersicht/Wassergefährdende Stoffe vom 13.08.2021	1
Formblatt 7 Abfall vom 13.08.2021	1
Formblatt 8 Arbeitsschutz vom 13.08.2021	1
Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 13.08.2021	3
Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung vom 13.08.2021	1
Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung vom 13.08.2021	1
Genehmigungen und Anzeigen	6
Genehmigung Überwachungskonzept Müllbunker 1	1
Überwachungskonzept Müllbunker 1 vom 01.02.2022	18
Stellungnahme des Sachverständigen nach AwSV vom 11.08.2021	17
Stellungnahme SCHIRMER- Ingenieurgesellschaft mbH vom 30.04.2021	7
Erläuterung des Abfallbeauftragten vom 13.07.2021	1
Erklärung des Arbeitsschutzbeauftragten vom 09.07.2021	1
Erklärung des Brandschutzbeauftragten vom 20.07.2021	1
Erklärung des Gewässerschutzbeauftragten vom 22.07.2021	1
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vom 12.11.2021	53
Brandschutzkonzept vom 10.12.2021	112
Brandschutzplan MHKW Ulm-Donautal, Anbau Müllbunker mit Entladehallenerweiterung vom 07.06.2018	7

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I, S. 69)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. Nr. 33, S. 869)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1248)

LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) vom 18.03.2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02.11.2018 (GABl. Nr. 11, S. 716) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.10.2021 (GABl. 2021, S. 459)